









































Telefon, Zentrale: 0, 6, 9, 1, 5, 6, 7, 1

Telefon, Buchstaben A bis K: 0, 6, 9, 1, 5, 6, 7, 4, 7, 0

Telefon, Buchstaben L bis Z: 0, 6, 9, 1, 5, 6, 7, 4, 7, 1

Fax: 0, 6, 9, 1, 5, 6, 7, 4, 9, 1

E-Mail: post, @, h, a, v, s, minus, f, r, a, punkt, hessen, punkt, d, e

### **Fulda**

3 6 0 4 1 Fulda, Washingtonallee 2

Telefon, Zentrale: 0, 6, 6, 1, 6, 2, 0, 7, 0

Fax: 0, 6, 6, 1, 6, 2, 0, 7, 1, 0, 9

E-Mail: postmaster, @, h, a, v, s, minus, f, u, l, punkt, hessen, punkt, d, e

### **Gießen**

3 5 3 9 0 Gießen, Südanlage 14 a

Telefon, Zentrale: 0, 6, 4, 1, 7, 9, 3, 6, 0

Fax: 0, 6, 4, 1, 7, 9, 3, 6, 5, 0, 5

E-Mail: postmaster, @, h, a, v, s, minus, g, i, e, punkt, hessen, punkt, d, e

### **Kassel**

3 4 1 2 1 Kassel, Frankfurter Straße 84 a

Telefon, Zentrale: 0, 5, 6, 1, 2, 0, 9, 9, 0

Fax: 0, 5, 6, 1, 2, 0, 9, 9, 2, 4, 0

E-Mail: info, @, h, a, v, s, minus, k, a, s, punkt, hessen, punkt, d, e

### **Wiesbaden**

6 5 1 8 9 Wiesbaden, John-F.-Kennedy-Straße 4

Telefon, Zentrale: 0, 6, 1, 1, 7, 1, 5, 7, 0

Fax: 0, 6, 1, 1, 7, 1, 5, 7, 2, 3, 4

E-Mail: poststelle, @, h, a, v, s, minus, w, i, e, punkt, hessen, punkt, d, e

### **Mecklenburg-Vorpommern**

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales

Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Soziales/Versorgungsamt in:

### **Neubrandenburg**

Dezernat Neubrandenburg

1 7 0 3 3 Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120

Telefon: 0, 3, 9, 5, 3, 8, 0, 0, Fax: 0, 3, 9, 5, 3, 8, 0, 2, 4, 0, 1

E-Mail: poststelle, punkt, v, a, punkt, n, b, @, lagus, punkt, m, v, minus, regierung, punkt, d, e

### **Rostock**

Dezernat Rostock

1 8 0 5 9 Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35

Telefon: 0, 3, 8, 1, 1, 2, 2, 1, 5, 0, 0, Fax: 0, 3, 8, 1, 1, 2, 2, 1, 9, 9, 5

E-Mail: poststelle, punkt, v, a, punkt, h, r, o, @, lagus, punkt, m, v, minus, regierung, punkt, d, e

### **Schwerin**

Dezernat Schwerin

1 9 0 6 1 Schwerin, Friedrich-Engels-Straße 47

Telefon: 0, 3, 8, 5, 3, 9, 9, 1, 0, Fax: 0, 3, 8, 5, 3, 9, 9, 1, 4, 3, 2

E-Mail: poststelle, punkt, v, a, punkt, s, n, @, lagus, punkt, m, v, minus, regierung, punkt, d, e

### **Stralsund**

Dezernat Stralsund

1 8 4 3 9 Stralsund, Frankendamm 17

Telefon: 0, 3, 8, 3, 1, 2, 6, 9, 7, 0, Fax: 0, 3, 8, 3, 1, 2, 6, 9, 7, 4, 4, 4

E-Mail: poststelle, punkt, v, a, punkt, h, s, t, @, lagus, punkt, m, v, minus, regierung, punkt, d, e

### **Niedersachsen**

Die kreisfreien Städte, einige kreisangehörige Städte und Gemeinden, die Städte und Gemeinden der Region Hannover und die Landkreise.

Die für den Wohnort zuständige Elterngeldstelle kann im Internet unter **w, w, w, punkt, m, s, punkt, niedersachsen, punkt, d, e, Suchbegriff: Elterngeldstelle** aufgerufen werden.

### **Nordrhein-Westfalen**

Die Kreise und kreisfreien Städte.

Die für Ihren Antrag zuständige Elterngeldstelle finden Sie unter: **w, w, w, punkt, elterngeld, punkt, n, r, w, punkt, d, e, schrägstrich, elterngeldstellen, schrägstrich, index, punkt, p, h, p**

### **Rheinland-Pfalz**

Die Jugendämter der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie der Landkreise.

### **Saarland**

#### **Saarbrücken**

Das Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport – Elterngeldstelle –, Dienstgebäude:

6 6 1 1 5 Saarbrücken, Hochstraße 67

Telefon: 0, 6, 8, 1, 9, 9, 7, 8, 0, Fax: 0, 6, 8, 1, 9, 9, 7, 8, 2, 2, 9, 9

E-Mail: poststelle, @, l, s, g, v, punkt, saarland, punkt, d, e

### **Sachsen**

Die Landkreise und kreisfreien Städte.

#### **Bautzen**

Landkreis Bautzen

Bundeselterngeld/Landeserziehungsgeld

0 2 6 2 5 Bautzen, Taucherstraße 23

#### **Erzgebirgskreis**

Landkreis Erzgebirgskreis

Elterngeld

0 9 3 6 6 Stollberg, Uhlmannstraße 1 bis 3

#### **Görlitz**

Landkreis Görlitz

Jugendamt

0 2 9 0 6 Niesky, Robert-Koch-Straße 1

#### **Leipzig**

Karl-Marx-Straße 22

0 4 6 6 8 Grimma

## **Meißen**

Landkreis Meißen  
Sozialamt, S G Elterngeld  
0 1 5 5 8 Großenhain, Hermannstraße 30 bis 34

## **Mittelsachsen**

Am Landratsamt 3  
0 9 6 4 8 Mittweida

## **Nordsachsen**

Friedrich-Naumann-Promenade 9  
0 4 7 5 8 Oschatz

## **Sächsische Schweiz – Osterzgebirge**

Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge  
Sozialamt, Elterngeld  
0 1 7 0 5 Freital, Hüttenstraße 14

## **Stadt Chemnitz**

Stadt Chemnitz  
Sozialamt, S G 50.11 Elterngeld  
0 9 1 1 1 Chemnitz, Bahnhofstraße 53

## **Stadt Dresden**

Landeshauptstadt Dresden  
Jugendamt S G Elterngeld  
0 1 0 6 9 Dresden, Dr.-Külz-Ring 19

## **Stadt Leipzig**

Stadt Leipzig  
S G 51.24 Jugendamt  
0 4 2 2 9 Leipzig, Naumburger Straße 26

## **Vogtlandkreis**

Landkreis Vogtlandkreis  
Sozialamt, S G Elterngeld  
0 8 2 0 9 Auerbach, Friedrich-Naumann-Straße 3

## **Zwickau**

Landkreis Zwickau  
Jugendamt, S G Elterngeld  
0 8 0 5 6 Zwickau, Werdauer Straße 62

## **Sachsen-Anhalt**

Die Landkreise und kreisfreien Städte.

## **Altmarkkreis Salzwedel**

Altmarkkreis Salzwedel  
Jugendamt  
2 9 4 1 0 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32

## **Anhalt-Bitterfeld**

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Jugendamt – Elterngeldstelle –  
0 6 3 6 6 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1

### **Börde**

Landkreis Börde  
Jugendamt – Elterngeldstelle –  
3 9 3 2 6 Wolmirstedt, Farsleber Straße 19

### **Burgenlandkreis**

Burgenlandkreis  
Jugendamt – Elterngeldstelle –  
0 6 6 1 8 Naumburg, Schönburger Straße 41

### **Harz**

Landkreis Harz  
Jugendamt – Elterngeldstelle –  
3 8 8 5 5 Wernigerode, Kurtsstraße 13

### **Jerichower Land**

Landkreis Jerichower Land  
Jugendamt – Elterngeldstelle –  
3 9 2 8 8 Burg, In der alten Kaserne 4

### **Mansfeld-Südharz**

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Amt für Familie, Jugend und Soziales – Elterngeldstelle –  
0 6 2 9 5 Lutherstadt Eisleben, Lindenallee 56

### **Saalekreis**

Landkreis Saalekreis  
Jugendamt – Elterngeldstelle –  
0 6 1 0 8 Halle (Saale), Wilhelm-Külz-Straße 10

### **Salzlandkreis**

Salzlandkreis  
Jugendamt – Elterngeldstelle –  
0 6 4 0 6 Bernburg (Saale), Friedensallee 25

### **Stadt Dessau-Rosslau**

Stadt Dessau-Rosslau  
Sozialamt – Elterngeldstelle –  
0 6 8 4 4 Dessau-Rosslau, Zerbster Straße 4

### **Stadt Halle**

Stadt Halle (Saale)  
Sozialamt – Elterngeldstelle –  
0 6 1 2 8 Halle (Saale), Südpromenade 30

### **Stadt Magdeburg**

Landeshauptstadt Magdeburg  
Sozial- und Wohnungsamt – Elterngeldstelle –

3 9 1 1 6 Magdeburg, Wilhelm-Höpfner-Ring 4

### **Stendal**

Landkreis Stendal

Jugendamt – Elterngeldstelle –

3 9 5 7 6 Stendal, Hospitalstraße 1 bis 2

### **Wittenberg**

Landkreis Wittenberg

Bürgerbüro – Elterngeldstelle –

0 6 8 8 6 Lutherstadt Wittenberg, Breitscheidstraße 3

### **Schleswig-Holstein**

Die Außenstellen des Landesamtes für  
soziale Dienste Schleswig-Holstein in:

#### **Heide**

2 5 7 4 6 Heide, Neue Anlage 9

Telefon: 0, 4, 8, 1, 6, 9, 6, 0, Fax: 0, 4, 8, 1, 6, 9, 6, 1, 9, 8

E-Mail: post, punkt, h, e, i, @, l, a, s, d, punkt, land, s, h, punkt, d, e

#### **Kiel**

2 4 1 0 3 Kiel, Gartenstraße 7

Telefon: 0, 4, 3, 1, 9, 8, 2, 7, 0, Fax: 0, 4, 3, 1, 9, 8, 2, 7, 2, 5, 1, 5

E-Mail: post, punkt, k, i, @, l, a, s, d, punkt, land, s, h, punkt, d, e

#### **Lübeck**

2 3 5 5 2 Lübeck, Große Burgstraße 4

Telefon: 0, 4, 5, 1, 1, 4, 0, 6, 0, Fax: 0, 4, 5, 1, 1, 4, 0, 6, 4, 9, 9

E-Mail: post, punkt, h, l, @, l, a, s, d, punkt, land, s, h, punkt, d, e

#### **Schleswig**

2 4 8 3 7 Schleswig, Seminarweg 6

Telefon: 0, 4, 6, 2, 1, 8, 0, 6, 0, Fax: 0, 4, 6, 2, 1, 2, 9, 5, 8, 3

E-Mail: post, punkt, s, l, @, l, a, s, d, punkt, land, s, h, punkt, d, e

### **Thüringen**

Die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte.

## Kapitel drei: Aufsichtsbehörden der Länder

Bei Beschwerden in Ihrer Elterngeldangelegenheit, bei denen Ihre Elterngeldstelle nicht abhelfen konnte, können Sie sich an die folgenden Landesbehörden wenden:

### **Baden-Württemberg**

#### **Stuttgart**

Ministerium für Arbeit und Soziales

Baden-Württemberg

7 0 1 7 4 Stuttgart, Schellingstraße 15

Telefon: 0, 7, 1, 1, 1, 2, 3, 0

**w, w, w, punkt, sozialministerium, minus, b, w, punkt, d, e**

### **Bayern**

#### **Bayreuth**

Zentrum Bayern Familie und Soziales

9 5 4 4 7 Bayreuth, Hegelstraße 2

Telefon: 0, 9, 2, 1, 6, 0, 5, 0, 3, Fax: 0, 9, 2, 1, 6, 0, 5, 3, 9, 0, 3

E-Mail: poststelle, @, z, b, f, s, punkt, bayern, punkt, d, e

### **Berlin**

#### **Berlin**

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

1 0 1 1 7 Berlin, Beuthstraße 6 bis 8

Telefon: 0, 3, 0, 9, 0, 2, 6, 7

**w, w, w, punkt, Berlin, punkt, d, e, schrägstrich, s, e, n, schrägstrich, b, w, f, schrägstrich**

### **Brandenburg**

#### **Potsdam**

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg

1 4 4 7 3 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 103

Telefon: 0, 3, 3, 1, 8, 6, 6, 0

### **Bremen**

#### **Bremen**

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Abteilung Junge Menschen und Familie, 400\_minus\_41\_minus\_2,

2 8 1 9 5 Bremen, Contrescarpe 72

Rainer Wnoucek

Telefon: 0, 4, 2, 1, 3, 6, 1, 2, 4, 5, 0, Fax: 0, 4, 2, 1, 3, 6, 1, 2, 1, 5, 5

E-Mail: Rainer, punkt, Wnoucek, @, soziales, punkt, bremen, punkt, d, e

### **Hamburg**

#### **Hamburg**

Behörde für Soziales und Familie der Freien und

Hansestadt Hamburg

2 2 0 8 3 Hamburg, Hamburger Straße 37

Telefon: 0, 4, 0, 4, 2, 8, 6, 3, 2, 4, 6, 0

**w, w, w, punkt, d, i, b, i, s, punkt, hamburg, punkt, d, e**

## **Hessen**

### **Gießen**

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung 6 Landesversorgungsamt Hessen

3 5 3 9 6 Gießen, Ludwigsplatz 13

Telefon: 0, 6, 4, 1, 3, 0, 3, 0, Fax: 0, 6, 4, 1, 3, 0, 3, 2, 7, 0, 5

E-Mail: r, p, minus, giessen, @, r, p, g, i, punkt, hessen, punkt, d, e

## **Mecklenburg-Vorpommern**

### **Rostock**

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Mecklenburg-Vorpommern

Dezernat 40, Zentrale Aufgaben

1 8 0 5 9 Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35

Telefon: 0, 3, 8, 1, 1, 2, 2, 2, 8, 9, Fax: 0, 3, 8, 1, 1, 2, 2, 2, 9, 1, 0

E-Mail: poststelle, @, lagus, punkt, m, v, minus, regierung, punkt, d, e

## **Niedersachsen**

### **Hannover**

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

3 0 0 0 1 Hannover, Postfach 1 4 1

Telefon: 0, 5, 1, 1, 1, 2, 0, 0

## **Nordrhein-Westfalen**

### **Münster**

Bezirksregierung Münster

Dezernat 28, Fachaufsicht B E E G

4 8 1 4 7 Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9

Telefon: 0, 2, 5, 1, 4, 1, 1, 0

## **Rheinland-Pfalz**

### **Mainz**

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Rheinland-Pfalz – Landesjugendamt –

5 5 1 1 8 Mainz, Rheinallee 97 bis 101

Telefon: 0, 6, 1, 3, 1, 9, 6, 7, 0

## **Saarland**

### **Saarbrücken**

Das Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport

6 6 1 1 9 Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 23

Telefon: 0, 6, 8, 1, 5, 0, 1, 0, 0

**w, w, w, punkt, saarland, punkt, d, e**

## **Sachsen**

### **Chemnitz**

Kommunaler Sozialverband Sachsen

– Außenstelle Chemnitz –

0 9 1 1 2 Chemnitz, Reichsstraße 3

Telefon: 0, 3, 7, 1, 5, 7, 7, 0, Fax: 0, 3, 7, 1, 5, 7, 7, 2, 8, 2

E-Mail: post, @, k, s, v, minus, sachsen, punkt, d, e

## **Sachsen-Anhalt**

### **Halle**

Landesverwaltungsamt

Referat 609

0 6 1 1 4 Halle, Maxim-Gorki-Straße 7

Telefon: 0, 3, 4, 5, 5, 1, 4, 0, Fax: 0, 3, 4, 5, 5, 1, 4, 1, 4, 4, 4

E-Mail: poststelle, @, l, v, w, a, punkt, sachsen, punkt, anhalt, punkt, d, e

## **Schleswig-Holstein**

### **Neumünster**

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

2 4 5 3 4 Neumünster, Steinmetzstraße 1 bis 11

Telefon: 0, 4, 3, 2, 1, 9, 1, 3, 5

E-Mail: post, punkt, n, m, s, @, l, a, s, d, punkt, land, s, h, punkt, d, e

## **Thüringen**

### **Suhl**

Thüringer Landesverwaltungsamt

9 8 4 9 0 Suhl, Postfach 1 0 0 1 4 1

Telefon: 0, 3, 6, 8, 1, 7, 3, 0

E-Mail: poststelle, punkt, suhl, @, t, l, v, w, a, punkt, thuringen, punkt, d, e

## Kapitel vier: Regelungen zur Elternzeit

**Die Elternzeit gibt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich ihrem Kind zu widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Beruf aufrechtzuerhalten.**

### Wer hat Anspruch auf Elternzeit?

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter, **die in einem Arbeitsverhältnis stehen**. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Elternzeit geltend machen zur Betreuung

- erstens ihres Kindes (bei fehlender Sorgeberechtigung mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils),
- zweitens des Kindes eines Vaters, der noch nicht wirksam als Vater anerkannt worden ist oder über dessen Antrag auf Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden wurde, mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter,
- drittens eines Kindes der Ehegattin, des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- viertens eines Kindes, das sie in Vollzeitpflege aufgenommen haben, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- fünftens eines Kindes, das sie mit dem Ziel der Annahme aufgenommen haben,
- sechstens eines Enkelkindes, Bruders, Neffen oder einer Schwester oder Nichte bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern,
- siebtens ihres Enkelkindes, wenn der Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde; ein Anspruch der Großeltern auf Elternzeit besteht in diesem Fall nur, wenn keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

Für den Anspruch auf Elternzeit müssen außerdem die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die Berechtigte beziehungsweise der Berechtigte lebt mit dem Kind im selben Haushalt,
- betreut und erzieht es überwiegend selbst und
- arbeitet während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden.

Eine Änderung hinsichtlich der genannten Voraussetzungen ist der Arbeitgeberseite unverzüglich mitzuteilen.

Die Elternzeit kann in **jedem Arbeitsverhältnis** genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen, bei Teilzeitarbeitsverträgen und bei geringfügigen Beschäftigungen. Auch Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler, zur beruflichen Fortbildung Beschäftigte und in Heimarbeit Beschäftigte können Elternzeit verlangen.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht **unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** der oder des Anspruchsberechtigten, sofern das bestehende Arbeitsverhältnis deutschem Arbeitsrecht unterliegt.

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit nach den Verordnungen des Bundes und der Länder. Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten haben nach den jeweiligen Vorschriften ebenfalls Anspruch auf Elternzeit. Auf diese besonderen Bestimmungen wird in dieser Broschüre nicht näher eingegangen; Informationen sollten beim Dienstherrn erfragt werden.

### Wie lange kann Elternzeit beansprucht werden?

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes** (also bis Ablauf des Tages vor dem dritten Geburtstag). Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der Elternzeit kann auch auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden, wenn die Arbeitgeberseite zustimmt. Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist grundsätzlich unabhängig vom Bezug des Elterngeldes möglich.

Das Elterngeld wird jedoch für Lebensmonate des Kindes gezahlt, nicht für Kalendermonate. Dies sollten die Eltern bei der Anmeldung ihrer Elternzeit berücksichtigen, wenn sie währenddessen Elterngeld beziehen möchten (siehe Regelungen zum Elterngeld).

**Die Mutterschutzfrist wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann ab Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen.**

Wenn während der laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren wird, schließt sich die Elternzeit für das weitere Kind an die abgelaufene erste Elternzeit an. Die Mutterschutzfristen für das weitere Kind führen nicht zu einer Unterbrechung der ersten Elternzeit.

Bei der Adoption eines Kindes oder der Aufnahme eines Kindes in Vollzeit- oder Adoptionspflege gilt eine Rahmenfrist bis zum Ende des achten Lebensjahres. Innerhalb dieses Zeitraums können die Klammer auf, Pflege-, Klammer zu, Elternteile jeweils bis zu drei Jahre Elternzeit ab der Aufnahme des Kindes nehmen. Auch für Adoptiveltern und Pflegeeltern gilt die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu zwölf Monaten bis zum Ende des achten Lebensjahres zu übertragen.

### Verlängern sich befristete Arbeitsverträge durch die Elternzeit?

Befristete Verträge verlängern sich durch die Elternzeit grundsätzlich nicht. Ausnahmen bestehen bei Verträgen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz, in Klammern: Paragraf 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 Wissenschaftszeitvertragsgesetz, beziehungsweise bei Verträgen, die bis zum siebzehnten April 2007 auf Basis des Hochschulrahmengesetzes abgeschlossen wurden, nach Paragraf 57 b Absatz 4 Nummer 3 Hochschulrahmengesetz. Auf Berufsbildungszeiten wird die Elternzeit gemäß Paragraf 20 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz nicht angerechnet. Nähere Informationen dazu gibt es bei der zuständigen Kammer beziehungsweise bei der zuständigen Kultusbehörde des Landes oder beim Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Für Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung empfiehlt es sich, bei der zuständigen Landesärztekammer nachzufragen, gegebenenfalls beim Bundesministerium für Gesundheit.

### Können Eltern die Elternzeit untereinander aufteilen?

**Jeder Elternteil kann Elternzeit beanspruchen – unabhängig davon, in welchem Umfang der Partner die Elternzeit nutzt.** Den Eltern steht frei, wer von ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Elternzeit kann auch für einzelne Monate oder Wochen genommen werden.

Elternzeit kann auch nur für die Partnermonate des Elterngeldes genutzt werden. Auch in diesem Fall beachten Sie bitte insbesondere die Ausführungen zum Zeitpunkt der Anmeldung und zum Kündigungsschutz.

Falls die Eltern gleichzeitig Elternzeit nehmen, können sie allerdings nicht beide mit einer Unterstützung durch die Sozialhilfe rechnen, weil insoweit der Nachrang der Sozialhilfe gilt.

### Wie muss die Elternzeit angemeldet werden?

**Die Elternzeit bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers** – gewisse Regeln sind bei der Anmeldung jedoch einzuhalten. **Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn** muss die Elternzeit schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber verlangt werden. Das gilt auch, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes, in Klammern: zum Beispiel Elternzeit des Vaters, oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Bei dringenden Gründen ist

ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich (zum Beispiel zu Beginn einer Adoptionspflege, soweit sie sich nicht frühzeitig planen ließ, oder bei Frühgeburten für die Elternzeit des Vaters). Eine frühere Anmeldung der Elternzeit gegenüber der Arbeitgeberseite ist nicht ratsam, da der besondere Kündigungsschutz des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes mit Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch **acht Wochen vor deren Beginn**, besteht.

Wird die Anmeldefrist von sieben Wochen bei der Erklärung nicht eingehalten, verschiebt sich der Termin für den Beginn der Elternzeit entsprechend. Eine nochmalige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Aus Beweisgründen wird empfohlen, die Anmeldung der Elternzeit, zum Beispiel von der Arbeitgeberseite, bestätigen zu lassen oder sie per Einschreiben mit Rückschein zu senden.

Damit für Arbeitgeber und Eltern klar ist, für welchen Zeitraum die Elternzeit beansprucht wird, sollten bei der Anmeldung Beginn und Ende der Elternzeit mit genauen Daten angegeben werden. Auf Formulierungen wie „Elternzeit **für ein Jahr**“ sollte möglichst verzichtet werden.

Väter, die ihre Elternzeit unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes beginnen möchten, sollten für deren Beginn „ab Geburt“ angeben. Darüber hinaus sollte der Arbeitgeber in der Anmeldung über den voraussichtlichen Geburtstermin informiert werden, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen treffen kann (zum Beispiel Einstellung einer Elternzeitvertretung).

### Was ist bei der Anmeldung zu beachten?

Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung muss man sich verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll. Meldet ein Elternteil nur für ein Jahr Elternzeit an, folgt daraus, dass im darauffolgenden Jahr auf Elternzeit verzichtet wird. Eine Verlängerung der Elternzeit innerhalb dieses Zeitraums ist dann nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich oder wenn ein vorgesehener Wechsel zwischen den Eltern aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

Wenn die Elternzeit der Mutter sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist oder an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub anschließt, dann wird die Zeit der Mutterschutzfrist und des Urlaubs ab Geburt bei dieser Zweijahresfrist berücksichtigt. Die Mutter muss sich in diesen Fällen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes festlegen. Bei einer späteren Inanspruchnahme der Elternzeit beginnt die Zweijahresfrist mit Beginn der Elternzeit. **Eltern sollten ihre Elternzeit grundsätzlich nur für zwei Jahre anmelden, um die noch verbleibende Zeit flexibel gestalten zu können** (diese also bis zum dritten Geburtstag ihres Kindes zu beanspruchen oder mit Zustimmung des Arbeitgebers zu übertragen).

Die Elternzeit kann von jedem Elternteil in bis zu zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Um einen neuen Zeitabschnitt handelt es sich nur, wenn nach dem ersten beziehungsweise vorhergehenden Zeitraum der Elternzeit sich zunächst ein Zeitraum anschließt, in dem der Elternteil sich nicht in Elternzeit befindet, also das bisherige Arbeitsverhältnis wieder voll auflebt. Eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte ist mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. Nicht beanspruchte Elternzeit kann mit Zustimmung der Arbeitgeberseite auch auf einen späteren Zeitpunkt – bis zur Vollendung des achten Lebensjahres – übertragen werden.

**Wird beabsichtigt, während der Elternzeit oder zu einem späteren Zeitpunkt Teilzeit zu arbeiten, wird dringend empfohlen, dem Unternehmen bereits bei der Anmeldung der Elternzeit einen späteren Teilzeitwunsch zu signalisieren** und auch schon Vorschläge zum Zeitpunkt und zur Lage der Arbeitszeit zu unterbreiten. So kann gegebenenfalls später vermieden werden, dass das Unternehmen den Teilzeitwunsch aufgrund „dringender betrieblicher Gründe“ ablehnt, da zum Beispiel für die Dauer der gesamten Elternzeit eine Ersatzkraft eingestellt wurde.

Ist beabsichtigt, Elternzeit nur zu beanspruchen, wenn gleichzeitig bei dem Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung

ausgeübt werden kann, sollte die Anmeldung der Elternzeit an diese Bedingung geknüpft werden. Nur so kann sich die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer davor schützen, Elternzeit zu nehmen, ohne die beantragte Teilzeit ausüben zu können.

Die Arbeitgeberseite hat die Elternzeit zu bescheinigen.

### Ist die Zustimmung der Arbeitgeberseite erforderlich?

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes kann Elternzeit **ohne Zustimmung der Arbeitgeberseite** genommen werden, das heißt auch dann, wenn zunächst nur Elternzeit für den Zweijahreszeitraum beantragt wird. Die Anmeldung der Elternzeit, die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht, muss erst **sieben Wochen vor ihrem Beginn** der Arbeitgeberseite zugegangen sein. Wenn sich das dritte Jahr Elternzeit unmittelbar an eine bereits beanspruchte Elternzeit anschließt, zählt es nicht als neuer Zeitabschnitt.

### Wie kann Elternzeit übertragen werden?

**Mit Zustimmung der Arbeitgeberseite** kann ein beliebiger Anteil der dreijährigen Elternzeit von bis zu zwölf Monaten angespart und **bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden**. Die Elternzeit wird für jeden Elternteil separat betrachtet, das heißt, dem übertragenden Elternteil wird eine Elternzeit des Partners nicht angerechnet. Jeder Elternteil kann seine gesamte Elternzeit in zwei Zeitabschnitte aufteilen, dabei zählt die Übertragung als ein Zeitabschnitt. Eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. Die Eltern sollten sich wegen der Übertragung der restlichen Elternzeit auf die Zeit nach dem dritten Geburtstag rechtzeitig mit dem Arbeitgeber verständigen. Sonst besteht die Gefahr, dass die restliche Elternzeit verfällt. Stimmt die Arbeitgeberseite der Übertragung des flexiblen Jahres zu einem späteren Zeitpunkt nicht zu, kann unter Einhaltung der Sieben-Wochen-Frist die restliche Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes von der Arbeitgeberseite verlangt werden.

**Ein neuer Arbeitgeber ist nicht an die Zustimmung des vorherigen Arbeitgebers zur Übertragung der Elternzeit gebunden.**

Auch bei **Mehrlingsgeburten** und bei **kurzer Geburtenfolge** stehen den Eltern für jedes Kind drei Jahre Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu. Das bedeutet, dass eine Übertragung von bis zu zwölf Monaten Elternzeit auf den Zeitraum bis zum achten Geburtstag auch in diesen Fällen für jedes der Kinder **mit Zustimmung der Arbeitgeberseite** möglich ist. (Die zwölf Monate können beliebig aus den 36 Monaten ausgewählt werden, es muss nicht das „dritte Jahr“ sein.)

Bitte beachten Sie bei Ihrer Entscheidung, ob und wie lange Sie Elternzeit übertragen, dass ein Versicherungsverhältnis in der Arbeitslosenversicherung nur so lange besteht, wie ein Kind **unter drei Jahren** erzogen wird. Sollten Sie mehr als ein Jahr Elternzeit übertragen, kann sich dies negativ auf Ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld auswirken. Lassen Sie sich im Zweifel vor der Übertragung von Elternzeit von der Agentur für Arbeit beraten.

### Aufteilung der Elternzeit zwischen den Eltern

#### Beispiele

Erstens: Der Vater möchte unmittelbar nach der Mutterschutzfrist, die in diesem Fall genau die ersten beiden Lebensmonate umfasst, Elternzeit von zwölf Monaten nehmen. Für diese zwölf Monate erhält er Elterngeld. Die Mutter hat die möglichen zwei Partnermonate durch die bezogenen Mutterschaftsleistungen in den ersten zwei Lebensmonaten bereits verbraucht. Die Mutter möchte ein Jahr Elternzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich zur Einschulung des Kindes, nehmen. In diesem Fall

Ist die Elternzeit vom Vater sieben Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist anzumelden und verbindlich festzulegen. Die Mutter muss sich dann rechtzeitig mit der Arbeitgeberseite über die Übertragung der Elternzeit und deren Beginn einigen.

Zweitens: Die Eltern möchten sich in der Elternzeit abwechseln. Die Mutter möchte während des ersten und dritten Lebensjahres des Kindes, der Vater für das zweite Lebensjahr Elternzeit nehmen. In diesem Fall muss die Mutter die Elternzeit für das erste Jahr sieben Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist beantragen, sie erhält Elterngeld bis zum Ende des zwölften Lebensmonats des Kindes; die Elternzeit für das dritte Lebensjahr muss sie aber erst sieben Wochen vor Beginn verbindlich festlegen, sie erhält für diesen Zeitraum kein Elterngeld. Der Vater muss seine Elternzeit auch erst sieben Wochen vor Beginn schriftlich verlangen. Er erhält für die Lebensmonate 13 und 14 Elterngeld, in Klammern: Partnermonate. Beide Eltern haben nun noch die Möglichkeit, jeweils bis zu zwölf Monate Elternzeit bis zum achten Geburtstag ihres Kindes zu nehmen, jeweils ohne finanzielle Unterstützung, wenn ihr jeweiliger Arbeitgeber zustimmt.

### Kann während der Elternzeit auch Teilzeit gearbeitet werden?

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit **bis zu 30 Stunden wöchentlich** zulässig. Für die Dauer des Bezugs von Elterngeld ist zu beachten, dass die wöchentliche Arbeitszeit von 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats des Kindes nicht überschritten wird.

Sind beide Eltern gleichzeitig in der Elternzeit, können beide eine Erwerbstätigkeit von jeweils bis zu 30 Wochenstunden ausüben. Mütter und Väter müssen ihre Erwerbstätigkeit nicht unterbrechen, um die Betreuung ihres Kindes selbst übernehmen zu können. Da auch bei einer Inanspruchnahme der Partnermonate beim Elterngeld eine Erwerbstätigkeit in dieser Zeit 30 Wochenstunden nicht übersteigen darf, besteht die Möglichkeit, auch für diesen Zeitraum Elternzeit zu beanspruchen.

### Besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit?

In Unternehmen mit **mehr als 15 Beschäftigten** besteht ein **Anspruch auf Teilzeiterwerbstätigkeit** zwischen 15 und 30 Wochenstunden, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Der Anspruch auf Teilzeiterwerbstätigkeit besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Erstens: Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer;

Zweitens: das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate;

Drittens: die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden;

Viertens: dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und

Fünftens: der Anspruch wurde der Arbeitgeberseite sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.

Im Antrag müssen auch der Beginn und der Umfang der gewünschten Arbeitszeit mitgeteilt werden. Um eine bessere Planbarkeit zu ermöglichen, soll außerdem die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit enthalten sein. **Um den Teilzeitananspruch während der Partnermonate des Elterngeldes geltend machen zu können, muss für mindestens zwei Monate Elternzeit beansprucht werden.**

Ist die Arbeitgeberseite mit der Verringerung der Arbeitszeit nicht einverstanden, kann sie die Zustimmung nur **innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen** schriftlich ablehnen. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, **Arbeitslosengeld während der Elternzeit** zu beziehen, wenn der Elternteil den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes für eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung zwischen 15 und 30 Wochenstunden zur Verfügung steht. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Agentur für Arbeit. Auch wenn ein Unternehmen nur eine Beschäftigung von weniger als 15 Stunden wöchentlich anbieten kann, obwohl der Elternteil mehr arbeiten möchte, sollte dieser sich von der Agentur für Arbeit über eventuell bestehende Ansprüche auf Arbeitslosenleistungen informieren lassen.

Wenn die Arbeitgeberseite einverstanden ist, kann man auch bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständige beziehungsweise Selbstständiger Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden wöchentlich leisten.

In Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten müssen sich die Eltern mit der Arbeitgeberseite über die Teilzeitarbeit einigen; einen Anspruch haben sie nicht nach diesem Gesetz. Auf eine Teilzeiterwerbstätigkeit mit weniger als 15 Wochenstunden besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch.

Die Verringerung der Arbeitszeit kann während der Gesamtdauer der Elternzeit höchstens zweimal von jedem Elternteil beansprucht werden. Wird während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit vereinbart, gilt diese nur für die Dauer der Elternzeit. Mit Ende der Elternzeit lebt das Arbeitsverhältnis automatisch in der Form wieder auf, in der es vor der Elternzeit bestanden hat.

### Was ist, wenn bereits vor der Elternzeit Teilzeit gearbeitet wurde?

Eine schon vorher bis zur zulässigen Grenze von 30 Wochenstunden ausgeübte Teilzeitbeschäftigung kann ohne einen Antrag unverändert fortgesetzt werden.

### Besteht auch nach Ende der Elternzeit ein Anspruch auf Teilzeitarbeit?

Ein Anspruch auf Teilzeitarbeit nach Beendigung der Elternzeit richtet sich nach den Vorschriften des **Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge**. Nähere Auskünfte erteilt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter der Telefonnummer 0 1 8 0 5 / 6 7 6 7 1 4

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Teilzeit – alles, was Recht ist“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (zu beziehen über: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion, Postfach 5 0 0 in 5 3 1 0 5 Bonn). Die Broschüre steht auch auf der Internetseite des B M A S zur Verfügung (**w, w, w, punkt, b, m, a, s, punkt, d, e**).

### Besteht während der Elternzeit Kündigungsschutz?

Während der Elternzeit kann die Arbeitgeberseite grundsätzlich keine Kündigung aussprechen. **Der besondere Kündigungsschutz nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz beginnt mit Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn, und endet mit Ablauf der Elternzeit.** Wechseln sich die Eltern bei der Elternzeit ab, so gilt der besondere Kündigungsschutz für den Elternteil, der sich gerade in der Elternzeit befindet. Er gilt nicht während der Arbeitszeitschnitte dazwischen. Nehmen die Eltern für bestimmte Zeitschnitte gleichzeitig Elternzeit, so gilt in dieser Zeit für beide auch der besondere Kündigungsschutz.

Unter bestimmten weiteren Voraussetzungen gilt er auch, wenn der Elternteil nach der Geburt des Kindes keine Elternzeit in Anspruch nimmt und bei seinem Arbeitgeber eine bisherige Teilzeitarbeit im zulässigen Umfang von 30 Wochenstunden fortsetzen oder eine entsprechende Teilzeitbeschäftigung nach der Geburt aufnehmen will.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Arbeitgeberseite allerdings bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde oder der von ihr bestimmten Stelle die Zulässigkeitsklärung einer Kündigung beantragen.

Spricht die Arbeitgeberseite während der Elternzeit eine Kündigung aus, muss die **Rechtsunwirksamkeit der Kündigung innerhalb von drei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde durch Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht geltend gemacht werden. Unterbleibt die Klageerhebung, gilt die Kündigung als rechtswirksam. Darüber hinaus sollte die Aufsichtsbehörde, in der Regel das Gewerbeaufsichtsamt oder das Amt für Arbeitsschutz, informiert werden.

Kündigt die Arbeitgeberseite ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde, gilt die oben genannte Drei-Wochen-Frist nicht. Das Klagerecht kann jedoch verwirken, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer längere Zeit untätig bleibt. Deshalb sollte auch in diesem Fall innerhalb der Drei-Wochen-Frist Klage erhoben werden.

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Kündigung während der Elternzeit sind folgende Behörden zuständig:

**Baden-Württemberg**

Regierungspräsidien

**Bayern**

Gewerbeaufsichtsämter der Bezirke

**Berlin**

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit

**Brandenburg**

Landesamt für Arbeitsschutz

**Bremen**

Gewerbeaufsichtsämter

**Hamburg**

Behörde Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz

**Hessen**

Regierungspräsidien

**Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz

**Niedersachsen**

Gewerbeaufsichtsämter

**Nordrhein-Westfalen**

Bezirksregierungen

**Rheinland-Pfalz**

Struktur- und Genehmigungsdirektion

**Saarland**

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

**Sachsen**

Landesdirektionen  
Abteilung Arbeitsschutz

**Sachsen-Anhalt**

Landesamt für Verbraucherschutz  
Gewerbeaufsicht

## Schleswig-Holstein

Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit

## Thüringen

Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz

Die Anschriften finden Sie im Internet unter: **w, w, w, punkt, b, m, f, s, f, j, punkt, d, e** (Suchbegriff: Aufsichtsbehörden)

### Wie kann Elternzeit vorzeitig beendet oder verlängert werden?

**Die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich.**

Wird eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls erforderlich, Klammer auf, zum Beispiel schwere Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Antragstellung, Klammer zu, kann der Arbeitgeber dies nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

Haben sich die Eltern die Elternzeit aufgeteilt und kann der geplante Wechsel aus wichtigem Grund nicht erfolgen, hat die Arbeitgeberseite der Verlängerung zuzustimmen. Die verlängerte Elternzeit zählt nur als ein Zeitabschnitt.

Erklärt sich der Arbeitgeber mit der vorzeitigen Beendigung einverstanden, ist auch in diesem Fall ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der verbleibenden Elternzeit mit Zustimmung übertragbar.

### Kann man nach der Elternzeit an seinen alten Arbeitsplatz zurückkehren?

In der Regel wird man dies können. Ob es tatsächlich der Fall ist, hängt vom Inhalt des Arbeitsvertrags und der dort festgelegten Tätigkeit ab. Falls **eine Umsetzung** zulässig ist, darf sie nur **auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz** erfolgen. Eine Umsetzung, die mit einer Schlechterstellung, insbesondere einem geringeren Entgelt, verbunden wäre, ist nicht zulässig.

Wurde nur für die Dauer der Elternzeit die Arbeitszeit verringert, muss **nach Beendigung der Elternzeit zur früheren Arbeitszeit zurückgekehrt** werden.

### Was passiert mit dem Jahresurlaub?

**Erholungsurlaub** kann anteilig **für jeden vollen Kalendermonat Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt** werden. Dies gilt nicht, wenn während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausgeübt wird. Wird während der Elternzeit keine Teilzeit – beim eigenen Arbeitgeber – geleistet, hat der Arbeitgeber den restlichen Erholungsurlaub nach Ende der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Er erlischt nicht wie im Normalfall zu einem festen Zeitpunkt des Folgejahres. Wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren, verlängert sich der Übertragungszeitraum. Folglich werden Urlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr, in dem die erste Elternzeit begonnen hat, weiter übertragen, wenn der noch zustehende Erholungsurlaub nach dem Ende der ersten Elternzeit aufgrund einer weiteren Elternzeit nicht beansprucht werden konnte.

Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vor Beginn der Elternzeit mehr Urlaub erhalten als ihr oder ihm zusteht,

kann der Arbeitgeber den nach dem Ende der Elternzeit zustehenden Urlaub um die zu viel gewährten Urlaubstage kürzen.

Wird während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, bedarf es keiner Übertragung auf den Zeitraum nach der Elternzeit. In diesen Fällen kann die oder der Teilzeitbeschäftigte von der reduzierten Arbeitsverpflichtung freigestellt werden, also trotz der in Anspruch genommenen Elternzeit Urlaub erhalten. Wenn das Arbeitsverhältnis während oder mit Ablauf der Elternzeit endet, wird der verbleibende Urlaub in Geld abgegolten.

### Wer berät zur Elternzeit?

Die **Elterngeldstellen** haben die Aufgabe, über die Bedingungen und Wirkungen der Elternzeit zu beraten. Eltern sowie Arbeitgeber können sich auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wenden.

### Wie ist die Krankenversicherung während der Elternzeit geregelt?

Für die Beantwortung dieser Frage wird auf die Ausführungen auf Seite 31 folgende der Broschüre verwiesen.

### Was ist hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung zu beachten?

Zu den Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld zählt die zwölfmonatige Anwartschaftszeit innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist. Dabei werden auch **Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld vor der Geburt des Kindes sowie Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren einbezogen**, wenn die oder der Betroffene unmittelbar vor Beginn des Versicherungstatbestands in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden oder eine Entgeltersatzleistung nach dem Recht der Arbeitsförderung bezogen hat (vergleiche Paragraf 26 Absatz 2 a SGB 3). Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Agentur für Arbeit.

### Wie werden Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung berücksichtigt?

Seit dem Rentenreformgesetz 1992 werden für Kinder, die ab 1992 geboren wurden, drei Erziehungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Dies bedeutet eine erhebliche Steigerung der Monatsrente. Die Kindererziehungszeit wird demjenigen zugeordnet, der das Kind erzogen hat. Ein Wechsel der Zuordnung unter den Eltern ist möglich. **Soll dem Vater die Kindererziehungszeit zugerechnet werden, müssen die Eltern dies rechtzeitig mit Wirkung für künftige Kalendermonate gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger erklären. Die Zuordnung kann rückwirkend nur für höchstens 2 Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen. Anderenfalls wird die Kindererziehungszeit automatisch der Mutter zugerechnet. Informieren Sie sich bitte bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger.**

Weitere Informationen enthält die kostenlose Broschüre „Kindererziehung – Plus für die Rente“, die bei der Deutschen Rentenversicherung, Vordruckversandstelle, 1 0 7 0 4 Berlin (**w, w, w, punkt, deutsche, minus, rentenversicherung, minus, bund, punkt, d, e**) angefordert werden kann.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

**Herausgeber:**

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
1, 1, 0, 1, 8 Berlin  
w, w, w, punkt, b, m, f, s, f, j, punkt, d, e

**Bezugsstelle:**

Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 4, 8, 1, 0, 0, 9  
1, 8, 1, 3, 2 Rostock  
Telefon: 0, 1, 8, 0, 5, 7, 7, 8, 0, 9, 0 (jeder Anruf kostet 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, maximal 42 Cent pro Minute aus den Mobilfunknetzen)  
Fax: 0, 1, 8, 0, 5, 7, 7, 8, 0, 9, 4 (jeder Anruf kostet 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, maximal 42 Cent pro Minute aus den Mobilfunknetzen)  
E-Mail: publikationen, @, bundesregierung, punkt, d, e  
w, w, w, punkt, b, m, f, s, f, j, punkt, d, e

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 0 1 8 0 1 / 9 0 7 0 5 0 (3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, maximal 42 Cent pro Minute aus den Mobilfunknetzen)

Fax: 0, 3, 0, 1, 8, 5, 5, 5, 4, 4, 0, 0

Montag bis Donnerstag 9 bis 18 Uhr

E-Mail: info, @, b, m, f, s, f, j, service, punkt, bund, punkt, d, e

Einheitliche Behördennummer: 1 1 5 (Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 1 1 5 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und anderen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter w, w, w, punkt, d, 1, 1, 5, punkt, d, e; 7 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, maximal 42 Cent pro Minute aus den Mobilfunknetzen)

**Bestellnummer:** 2, B, R, 1, 0, 0, 9, 3, 5

**Stand:** März 2010, neunte Auflage

**Gestaltung:** w, w, w, punkt, avitamin, punkt, d, e

**Bildnachweis Frau Dr. Schröder:** B M F S F J / L\_punkt Chaperon

**Druck:** DruckVogt GmbH, Berlin